

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Rita Griebhaber
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/7224 –**

Unterhaltsvorschuß

Unterhaltsvorschuß wird sehr häufig nicht zurückgezahlt. Bundesministerin Claudia Nolte hat die Quote derjenigen zahlungspflichtigen Elternteile, die ein Einkommen unterhalb der Selbstbehaltsgrenze beziehen und deshalb nicht rückzahlungsfähig seien, auf etwa ein Drittel der Fälle beziffert. Der nordrhein-westfälische Finanzminister bezifferte die Fälle, in denen andere, rechtlich beanstandenswerte Tatbestände die fehlende Rückzahlung verursachen, auf etwa die Hälfte aller Fälle (das sind unterhaltsvorschußbeziehende Kinder) und setzt die auf Selbstbehalt beruhenden Fälle etwas niedriger an. Auch die in der Presse veröffentlichten Angaben sowie die Ansätze im Bundeshaushalt erwecken widersprüchliche Eindrücke.

Obwohl also die verschiedenen Ursachen der geringen Rückholquote nicht sauber geklärt wurden, haben Bundesministerin Claudia Nolte und Bundesminister Matthias Wissmann Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die auf eine Verbesserung der Rückholquote abzielen. Es ist zu fragen, ob diese Maßnahmen tatsächlich an den Ursachen ansetzen oder wie sie durch tiefgreifende Verbesserungen ergänzt werden müssen.

Vorbemerkung

Als besondere Hilfe für Alleinerziehende sichert das zum 1. Januar 1980 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz – UVG) aus öffentlichen Mitteln (50 % Bund, 50 % Länder) den in der Regelunterhalt-Verordnung festgesetzten Mindestunterhalt von Kindern, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen (familienfernen) Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten. Unterhaltsvorschuß wird bis zum 12. Lebensjahr des Kindes für

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 24. April 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

längstens 72 Monate gewährt. Die Länder führen das UVG in Bundesauftragsverwaltung aus. Innerhalb der Länder sind i. d. R. die Jugendämter mit der Durchführung des UVG – einschließlich der Durchsetzung der Rückgriffsansprüche – beauftragt.

Die Höhe der Unterhaltsvorschußleistung (Regelbedarfssatz minus ein halbes Erstkindergeld) beträgt seit 1. Januar 1997:

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Kinder bis zu 6 Jahren	239 DM	204 DM
Kinder von 6 bis zu unter 12 Jahren	314 DM	270 DM

Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den familienfernen Elternteil gehen in Höhe der UVG-Leistung durch gesetzlichen Forderungsübergang auf das Land über, das diese Ansprüche ggf. vollstreckt. Von den Rückflüssen durch Rückgriff beim Unterhaltsschuldner führen die Länder 50 % an den Bund ab.

Die Gründe für die Höhe der bisherigen Rückgriffsquote sind bekannt, wie im folgenden verdeutlicht wird. Davon ausgehend zielen die bereits durchgeführten oder beabsichtigten Gesetzesänderungen darauf ab, diese Quote zu erhöhen. Die gegenwärtige Situation rechtfertigt es aber nicht, die bisherige Arbeit der Jugendämter generell als „Mißerfolg“ abzuqualifizieren. In diesem Zusammenhang ist im übrigen zu berücksichtigen, daß dem Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Unterhaltsschuldner durch die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Grenzen gesetzt sind. Des weiteren werden auch die Individualrechte von Unterhaltsschuldnern durch unsere Rechtsordnung gewährleistet, so daß die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen mitunter erschwert wird.

1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 1993 bis 1996 insgesamt und nach Jahren versucht, Unterhaltsrückstände einzutreiben, und in wie vielen Fällen gab es im o. g. Zeitraum keine Versuche, Rückstände einzutreiben?
Aus welchen Gründen?
3. Nach welchen Kategorien erfaßt die 1994 eingeführte Statistik die Gründe für den nicht erfolgten Rückgriff?
Hat diese Statistik zu größerer Transparenz beigetragen?
In wie vielen Fällen erfolgte aufgeschlüsselt nach Kategorien der Statistik kein Rückgriff in den Jahren von 1993 bis 1996 – insgesamt und nach Jahren?
4. In wie vielen Fällen konnte der Rückgriff im o. g. Zeitraum realisiert werden?
Aus welchen Gründen war der Rückgriff in diesen Fällen nur teilweise möglich?

In den Jahren	1993	1994	1995
wurden in	354 779	417 348	471 224

Fällen Kindern Leistungen nach dem UVG gewährt.

Angaben für 1996 liegen noch nicht vor.

In den Jahren	1993	1994	1995
wurde in	191 935	203 188	244 357

Fällen versucht, Unterhaltsrückstände – auch aus den Vorjahren – einzutreiben.

Gründe für die Durchführung/Nichtdurchführung von Rückgriffsverfahren werden in dieser Statistik nicht erfaßt.

Dagegen erfaßt die erstmals 1994 erstellte „Statistik – Rückgriff“ zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung, ob in einem Fall von Unterhaltsvorschußleistung ein Unterhaltsanspruch auf das Land übergegangen ist und unterscheidet nach Gründen von dauerhafter oder vorübergehender Erfolglosigkeit beim Rückgriff. Sie erfaßt die Zahl der Fälle, nicht dagegen die UVG-Ausgaben. Sie beschränkt sich nicht auf die Leistungsgewährung eines Jahres.

Generell ist die Gegenüberstellung der Leistungsfälle eines Jahres und der Rückgriffsfälle aus folgenden Gründen problematisch:

Rückgriffsverfahren erfassen nicht zwangsläufig die Leistungsfälle eines Jahres, sondern beziehen sich häufig auf Leistungsgewährungen vorangegangener Jahre. Daraus ergibt sich bei ständig ansteigenden UVG-Leistungszahlen rechnerisch eine geringere Quote betriebener Rückgriffsverfahren.

Die Statistik Rückgriff führte 1994 und 1995 zu folgenden Ergebnissen:

Von (eingestellten) Fällen, in denen UVG-Leistungen		100 % der Fälle
erbracht wurden,	1994	1995
bestand in	34,03 %	34,21 % der Fälle

kein Anspruch der Kinder, der gemäß § 7 UVG auf das Land übergehen konnte und demgemäß zum Rückgriff berechnete, oder es konnte die Prüfung nicht abgeschlossen werden.

Es handelt sich hier um Unterhaltsausfalleistungen wegen:

– Auskunftsverweigerung	4,08 %	3,61 %
– Leistungsunfähigkeit	16,47 %	15,73 %
– unbekanntem Aufenthaltsort	3,08 %	3,11 %
– Auslandsaufenthalts	2,87 %	3,13 %
– noch nicht festgestellter/unbekannter Vaterschaft	5,36 %	5,95 %
– verstorbenen Elternteils	1,22 %	1,29 %
– sonstiger Gründe	0,95 %	1,39 %

Es verblieben 65,97 % 1994 und 65,79 % 1995

mit gesetzlichem Rückgriffsrecht, d. h.

als Unterhaltsvorschußleistungen.

	1994	1995
Davon konnte in	29,80 %	29,08 % der Fälle
der Rückgriff nicht realisiert werden wegen:		
– erfolgloser Beitreibung	18,59 %	18,12 %
– nachträglicher Zahlungs- unfähigkeit	5,76 %	5,33 %
– unbekanntem Aufenthalts u. a.	2,78 %	2,84 %
– Auslandsaufenthalts	1,98 %	2,12 %
– Todes	0,69 %	0,67 %
Es verblieben	36,17 %	36,71 % der Fälle:
Davon konnte in	10,45 %	9,62 % der Fälle
der Rückgriff voll realisiert werden.		
In	5,72 %	27,10 % der Fälle
konnte der Rückgriff nur teilweise realisiert werden.		

So ergibt nach allen Erfahrungen von Bund und Ländern eine bereinigte Auswertung der Statistik über die erzielbare Rückgriffsquote im UVG zusammenfassend folgendes:

- Bei gut einem Drittel der Fälle handelt es sich aus verschiedenen Gründen um Unterhaltsausfälle. Hier ist von vornherein kein Rückgriffsanspruch gegeben, der verfolgt werden kann, weil bereits kein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht.
- Bei einem weiteren Drittel der Fälle, in denen nach § 7 UVG zwar ein verfolgbarer Anspruch besteht, kann der Rückgriff nicht realisiert werden wegen Erfolglosigkeit der Beitreibung, nachträglicher Zahlungsunfähigkeit oder unbekanntem Aufenthalts.
- Danach verbleiben etwa ein Drittel des Volumens als Vorschußleistungen bei wahrscheinlich zahlungsfähigen Unterhaltsschuldnern (vgl. hierzu auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Unterhaltungspflicht und Unterhaltsflucht von Vätern und Müttern“ zu Frage 11 vom 28. Mai 1993, Drucksache 12/5052; sowie Antworten des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 15. Mai 1996 zur Frage des Abgeordneten Wolfgang Dehnel, Drucksache 13/4733, und vom 4. Februar 1997 zur Frage des Abgeordneten Dr. Andreas Schockenhoff, Drucksache 13/6910).

Hierbei ist berücksichtigt, daß in den UVG-Fällen – abhängig von der Bezugsdauer und der Höhe der UVG-Leistung im Einzelfall – sehr unterschiedliche Auszahlungsbeträge zugrunde liegen. So lassen sich die Zahlen der Fallstatistik nicht ohne weiteres auf das finanzielle Volumen der UVG-Leistung übertragen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß nach allen vorliegenden Erkenntnissen sowie den Erfahrungen der Länder beim Rückgriff UVG-Ausgaben eher in denjenigen Fällen rückholbar sind, in denen sie etwa nur beschränkt für einige Monate gezahlt werden. Umgekehrt sind Ausgaben häufig dann nicht einzutreiben, wenn sie z. B. bei nicht auffindbaren Unterhaltsschuldnern über Jahre hinweg zu zahlen sind.

2. Welche Summen Unterhaltsvorschuß konnten in den Jahren 1993 bis 1996 insgesamt und nach Jahren nicht zurückgeholt werden wegen
- Selbstbehalt in standardisierter Höhe,
 - Selbstbehalt, der erhöht wurde aufgrund von individuellen Beweggründen wie beispielsweise Erwerbstätigkeit, Schuldzinsen oder Abschreibungen bei Selbständigen?

In den Jahren 1993 bis 1996 wurden (nur Bundesanteil) für UVG-Leistungen aufgewendet:

1993	1994	1995	1996
464,60 Mio. DM	662,98 Mio. DM	790,92 Mio. DM	778,52 Mio. DM

An Rückflüssen wurde eingenommen (nur Bundesanteil):

49,06 Mio. DM	79,42 Mio. DM	105,36 Mio. DM	116,04 Mio. DM
---------------	---------------	----------------	----------------

Dabei ist eine derartige Gegenüberstellung ungenau, weil sich die Einnahmen des Rückgriffs überwiegend nicht auf die Ausgaben eines laufenden Jahres beziehen, sondern auf den Ausgaben vorangegangener Jahre beruhen.

Eine Aufteilung der Nichtrückholbarkeit – wie in der Frage angesprochen – wegen „Selbstbehalts in standardisierter Höhe“ oder „erhöhten Selbstbehalts“ ist nicht möglich, da hierzu keine Angaben vorliegen.

5. Wie hoch waren in den Jahren 1993 bis 1996 – aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Statistik – jeweils die Kosten für Unterhaltsleistungen, die nicht zurückgeholt wurden – insgesamt und nach Jahren?

Eine Statistik hierüber existiert nicht.

6. Inwieweit beruht nach Einschätzung der Bundesregierung der Mißerfolg bei der Rückholung von Unterhaltsvorschußleistungen auf der Personalsituation der Jugendämter?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wieweit die Personalsituation in den Jugendämtern die Rückgriffsquote beeinflusst.

7. Inwieweit beruht der Mißerfolg auf den Konstruktionsmängeln des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG), insbesondere auf der Tatsache, daß die kommunalen und Kreis-Jugendämter, die die Rückholung betreiben, finanziell davon nicht profitieren, weil Unterhaltsvorschuß von Ländern und Bund geleistet wird?

Das UVG leidet ebenso wenig an einem „Konstruktionsmangel“ wie alle übrigen Gesetze, die nach der Verfassung von den Ländern durchzuführen sind. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die ordnungsgemäße Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch die Kommunen – wie im Bereich staatlichen Handelns generell – auch ohne besondere „Prämierung“ erfolgt.

Es steht den Ländern im übrigen frei, den auf sie entfallenden 50%igen Anteil der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge oder einen Teil davon an die Kommunen abzutreten. Der Bundesgesetzgeber kann dagegen keine Bestimmung über den internen Kostenanteil von Ländern und Gemeinden treffen (s. auch Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 28. August 1996 zur Frage der Abgeordneten Siegrun Klemmer, Drucksache 13/5476; sowie Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 4. Februar 1997 zur Frage des Abgeordneten Dr. Andreas Schockenhoff, Drucksache 13/6910).

8. Inwieweit beruht der Mißerfolg bei der Rückholung auf der Tatsache, daß die Prozeßkosten von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe aufgebracht werden müssen?

Die Länder führen das UVG im Auftrag des Bundes durch (§ 8 Abs. 1 UVG). Die Verwaltungsausgaben der Durchführung – hierzu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung – fallen daher ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Für Unterhaltsklagen, die das Land gemäß § 7 UVG führt, und für die entsprechende Beanspruchung des Gerichtsvollziehers besteht Kostenfreiheit nach § 2 Gerichtskostengesetz (GKG) bzw. § 8 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG).

9. In wie vielen Fällen liefen im o.g. Zeitraum die Versuche, Rückstände einzutreiben, ohne Prozeß?
In wie vielen Fällen wurden Prozesse angestrengt?
Wie ist bei den angestregten Prozessen das Verhältnis von Prozeßkosten und dadurch tatsächlich eingetriebenen Zahlungen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

10. Inwieweit beruht nach Einschätzung der Bundesregierung der Mißerfolg auf fehlenden Möglichkeiten der Jugendämter, die Einkommen der zahlungspflichtigen Elternteile genau zu erfassen (kein Zugriff auf vorhandene Daten, etwa von Finanzämtern, Krankenkassen, Verkehrsteilnehmern usw.)?

Neben den bisher bestehenden Auskunftspflichten über Einkünfte (des Unterhaltsschuldners selbst, seines Arbeitgebers sowie der Finanzverwaltungen) ist im Zuge des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Kindesunterhaltsgesetzes (Drucksache 959/96) vorgesehen, private Versicherungsunternehmen sowie Sozialleistungsträger zur Auskunft zu verpflichten. Daneben können auch aus dem Zentralen Fahrzeugregister übermittelte Daten (s. u. Antwort zu Frage 13) – in geeigneten Fällen – Aufschluß über den Unterhaltsschuldner geben.

Die Bundesregierung geht zudem davon aus, daß verbesserte Auskunftsmöglichkeiten der mit dem Rückgriff nach § 7 UVG betrauten Stellen nicht nur zur Erhöhung des Rückgriffs selbst

geeignet sind, sondern auch den Anreiz für leistungsfähige zahlungsunwillige Unterhaltsschuldner verringern, sich ihrer Unterhaltspflicht zu entziehen.

Jede – noch so gute – Auskunftsmöglichkeit findet ihre objektive Grenze jedoch dort, wo der auf Unterhalt in Anspruch zu nehmende familienferne Elternteil nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die er zur Befriedigung des Eigenbedarfs braucht und damit leistungsunfähig i. S. des § 1603 BGB ist.

11. Inwieweit beruht der Mißerfolg bei der Rückholung von Unterhaltsvorschuß auf der Tatsache, daß die betreuungspflichtigen Elternteile von den Amtspflegern oft nicht ausreichend am Prozeß der Einkommensermittlung beteiligt werden und ihre Mitarbeit nicht gefördert wird, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die aktuellen Vorschläge der Bundesregierung zwar verbesserte Informationsmöglichkeiten für Jugendämter verlangen, nicht aber für die Kinder und ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter?

Über die Beteiligung von betreuungspflichtigen Elternteilen durch das Jugendamt als gesetzlicher Amtspfleger im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes liegen keine rechtstatsächlichen oder statistischen Angaben vor.

12. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, um die Bereitschaft der Jugendämter zur Eintreibung von Unterhaltsrückständen zu unterstützen und zu stärken?

Im gegebenen Zusammenhang stellt sich nicht die Frage nach einer „Bereitschaft“ der Jugendämter (siehe bereits Antwort zu Frage 7).

13. Wie ist der Stand der angekündigten Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes (Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 28. August 1996 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Siegrun Klemmer, Drucksache 13/5476, S. 27), die dazu dienen soll, die Anschrift von „untergetauchten“ Unterhaltsschuldnern zu ermitteln, und wie sollen diese Ermittlungen personell bewerkstelligt werden?

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 13/6914) sieht in § 39 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (neu) die Befugnis vor, Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die mit der Durchführung des Rückgriffs beauftragten Stellen zu übermitteln, wenn die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von gemäß § 7 UVG übergangenen Ansprüchen in Höhe von mindestens 1 000 DM benötigt werden.

14. Wie viele Mehreinnahmen verspricht sich die Bundesregierung durch die von ihr vorgesehenen Maßnahmen?

Die Kostenersparnis durch Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister gemäß der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ist nicht quantifizierbar.

Durch die Verbesserung der Auskunftsrechte sowie der prozessualen Befugnisse im Zuge der Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes rechnet die Bundesregierung mit Mehreinnahmen von 20 bis 30 Mio. DM pro Haushaltsjahr (nur Bundesanteil).

Aufgrund der Änderungen des UVG durch Artikel 27 Jahressteuergesetz 1997 (insbes. Verlängerung des Rückgriffszeitraums, Verkürzung der rückwirkenden Leistungsgewährung) wird mit Mehreinnahmen/Minderausgaben von 40 bis 80 Mio. DM pro Haushaltsjahr (nur Bundesanteil) gerechnet.

15. Hält die Bundesregierung weitere Sanktionen oder gesetzliche Regelungen jenseits des Strafrechts für sinnvoll, um den Rückfluß der Unterhaltsvorschußleistungen zu gewährleisten, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung prüft alle legislatorischen und administrativen Möglichkeiten, um den Rückfluß von Unterhaltsvorschußleistungen zu erhöhen.

Sie ist darüber hinaus der Auffassung, daß auch durch das – derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche – Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Drucksache 13/4899) mit der Stärkung der Rechte der Väter von nichtehelichen Kindern sowie der verbesserten Teilhabe beider Elternteile an der Entwicklung der Kinder (gemeinsamen Sorge) nach der Scheidung die Motivation für leistungsfähige unterhaltspflichtige Elternteile zur (freiwilligen) Unterhaltsleistung erhöht wird.

16. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß die materielle Existenz von Kindern zu sichern ist, die Tatsache, daß mit dem Jahressteuergesetz 1997 die rückwirkende Zahlung von Unterhaltsvorschußleistungen auf drei Monate beschränkt wurde?
Wie bewertet sie unter dem gleichen Aspekt die Tatsache, daß nun laufende Rückzahlungen auf den aktuellen Unterhaltsvorschuß angerechnet werden?
Wie hoch ist die Minderausgabe des Bundes im ersten Vierteljahr 1997, die auf diese beiden Gesetzesänderungen zurückgeführt werden kann?

Mit der Verkürzung der rückwirkenden Leistungsgewährung von drei Monaten auf einen Monat wird mit einer maßvollen – an der Zielsetzung des Gesetzes orientierten – Änderung eine Verbesserung des Rückgriffs beim Unterhaltsschuldner angestrebt, nicht dagegen eine Schlechterstellung der Kinder von Alleinerziehenden.

Eine Bezifferung von Minderausgaben des Bundes für die ersten Monate des Jahres 1997 aufgrund der o. a. Gesetzesänderungen ist nicht möglich. Insbesondere lassen die vorliegenden Zahlen für die UVG-Ausgaben für die Monate Januar bis März 1997 keine Folgerungen über angesprochene Minderausgaben zu, da die

Gewährung von Unterhaltsvorschuß abhängig von einer – schwankenden – Berechtigtenzahl sowie deren tatsächlicher Inanspruchnahme durch Beantragung ist.

17. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Praxis vieler Jugendämter, den betreuungspflichtigen Elternteilen (also meist den Müttern) erst zum Jahresende mitzuteilen, daß der Vater zwischenzeitlich zahlungsfähig ist und Unterhaltsvorschuß von ihm im laufenden Jahr zurückgeholt wurde, rechtlich einwandfrei insbesondere vor dem Hintergrund, daß sich als Folge für die Kinder ihr zeitlicher Anspruch auf Unterhaltsvorschuß (höchstens sechs Jahre) verkürzt?

Wie wird dies von der Bundesregierung bewertet vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Rückholung von Unterhaltsvorschuß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hinter den Interessen der Kinder auf aktuelle Sicherung ihrer materiellen Existenz zurückstehen muß?

Leistet der familienferne Elternteil Unterhalt rechtzeitig und in ausreichender Höhe, so kann UVG-Leistung nicht gewährt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 a UVG). Bei Nichtgewährung von UVG-Leistung werden UVG-Leistungsmonate „nicht verbraucht“.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Unterhaltsvorschuß sind eindeutig bestimmt.

Die in der Frage unterstellte Praxis von Jugendämtern ist der Bundesregierung nicht bekannt.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der Unterhaltsbedarf von Kindern mit dem Alter wächst, gleichzeitig aber gerade ältere Kinder von dem Recht auf Unterhaltsvorschußleistungen ausgenommen werden?

Die Bundesregierung weist zu dem angesprochenen Leistungsrahmen des UVG – bis zum 12. Lebensjahr des Kindes und höchstens 72 Monate – darauf hin, daß erst zum 1. Januar 1993 unter erheblichen finanziellen Anstrengungen für den Bund und die Länder die Altersgrenze der berechtigten Kinder von 6 auf 12 Jahre und die Leistungsdauer von 36 auf 72 Monate verdoppelt wurden.

Diese Leistungsverbesserungen spiegeln sich auch in der Ausgabenentwicklung wider. So haben sich die Ausgaben für das UVG – diese tragen zu je 50 % der Bund und die Länder – von 76,08 Mio. DM für das Jahr der Einführung des UVG (1980) auf 1,325 Mrd. DM für 1996 erhöht.

Mit dem UVG kann und will der Staat keine vollständige Unterhaltsausfallgarantie bis zur Volljährigkeit des Kindes – oder etwa bis zum Abschluß der Berufsausbildung – übernehmen. Nach dem Zweck des Gesetzes soll mit der Leistung nach dem UVG nämlich nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern (unter 12 Jahren) haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und die Erwerbstätigkeit allein zu be-

wältigen. Mit zunehmendem Alter des Kindes entspannt sich die schwierige Erziehungssituation, da der besonders hohe Betreuungsaufwand, den gerade jüngere Kinder erfordern, geringer wird.

Als Begründung zur Befristung der Leistung (auf nunmehr 72 Monate) hatte der Gesetzgeber neben der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte angeführt, daß in dieser Frist „im allgemeinen die Unterhaltsrechtsverhältnisse geklärt sind“ (Drucksache 8/1952, S. 6, Drucksache 8/2774, S. 12), mithin einen schwebenden Unterhaltsrechtsstreit oder doch einen diesbezüglichen Dissens zwischen den Eltern unterstellt.

Wegen der schwierigen Haushaltslage von Bund und Ländern ist zur Zeit mit einer Anhebung der Altersgrenze im UVG, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfte, nicht zu rechnen.

